

§ 8

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten 500,0 Millionen M zuzätzliche Mittel aus den Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 14. Dezember 1972 über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBL I Nr. 20 S. 288) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974
vom 19. Dezember 1973**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBL I Nr. 58 S. 570) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderungen eigenverantwortlich. Dabei dürfen der Lohnfonds und die Honorare nicht erhöht und die Haushaltsmittel für Subventionen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Volksvertretungen, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane der Ministerrat.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

— von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen,

— von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1972 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBL II Nr. 74 S. 856) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär